

Verordnung über die subventionswürdigen kieferorthopädischen Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege (Verordnung Kieferorthopädie)

Vom 29. Juli 1997 (Stand 31. März 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 10 Absatz 1 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die subventionswürdigen Leistungen in der Kieferorthopädie nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996²⁾.

² Für kieferorthopädische Behandlungen, deren Kosten durch eine Unfall-, Invaliden- oder Haftpflichtversicherung oder als Pflichtleistungen einer Krankenversicherung abgedeckt werden, gelten die diesbezüglichen Verfahren.

§ 2 Subventionswürdigkeit

¹ Die Subventionswürdigkeit beschränkt sich auf die Kiefer- und Zahnstellungsanomalien der Liste gemäss Anhang I.

§ 3 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 14. Dezember 1976³⁾ über den gesundheitlichen Dienst in den Schulen wird wie folgt geändert: ...⁴⁾

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 5. Februar 1991⁵⁾ über den schulzahnärztlichen Dienst für Jugendliche wird aufgehoben.

1) SGS [902](#), GS 32.714

2) SGS [902](#), GS 32.714

3) SGS [645.11](#), GS 26.257

4) GS 32.900

5) GS 30.539, SGS 645.16

² Die Verordnung vom 3. September 1991⁶⁾ über den Schulzahnpflegetarif wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 11. August 1997 in Kraft.

6) GS 30.641, SGS 645.15

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
29.07.1997	11.08.1997	Erlass	Erstfassung	GS 32.900
24.03.2015	31.03.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2015.019

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	29.07.1997	11.08.1997	Erstfassung	GS 32.900
Anhang 1	24.03.2015	31.03.2015	Inhalt geändert	GS 2015.019

Anhang

Liste der Indizes für die Subventionsberechtigung kieferorthopädischer Behandlungen

Der behandelnde Zahnarzt/die behandelnde Zahnärztin definiert das Behandlungsziel, die Behandlungsmittel sowie den Behandlungsplan (auch zeitlich). Es ist zuhanden des Kantonszahnarztes/der Kantonszahnärztin ein Subventionsantrag mit den nötigen Unterlagen sowie mit einer Kostenschätzung (detailliert oder pauschal) einzureichen.

Behandlung zwingend (Grad 4 nach VKZS¹)

Strukturschädigende / potentiell strukturschädigende Abläufe und Zustände wie:

- 4 – 1 Entwicklungsverlauf, welcher progredienten Strukturverlust an bleibenden Zähnen, Parodont, Kieferknochen oder Kiefergelenk auslöst oder unterhält;
- 4 – 2 frühe Ankylose von Milchmolaren;
- 4 – 3 Durchbruchsverzögerungen, wenn der weitere Zahndurchbruch unmöglich scheint oder sich massive Kippungen der bleibenden Nachbarzähne bzw. die Artikulation störende Elongation von bleibenden Antagonisten abzeichnen;
- 4 – 4 Zahnverlagerungen mit drohender/eingetretener Wurzelresorption an bleibenden Nachbarzähnen, betrifft hauptsächlich die Zähne 13 12 22 23;
- 4 – 5 Kreuzbissituationen im Wechsel- und bleibenden Gebiss mit Zwangsbissführung, wenn mindestens ein bleibender Zahn betroffen ist;
- 4 – 6 bukkale Nonokklusion von 2 Antagonistenpaaren auf der gleichen Seite (exkl. 8er und 3er).

Behandlung notwendig (Grad 3 nach VKZS, modifiziert)

Fehlerhafte Entwicklungen, die im weiteren Verlauf in eine schwerwiegende Abweichung weisen, oder Zustände, die langfristig die Stabilität und Funktion des stomatognathischen Systems gefährden wie:

- 3 – 1 okkluso-funktionelle Interferenzen mit lateraler oder antero-posteriorer Unterkieferauslenkung grösser als 2mm, laterale und progene Zwangsbisse;
- 3 – 2 unterminierende Resorption durch 6er an Milchfülfen, wie auch durch 2er an Milchdreiern;
- 3 – 3 Engstand: Durchbruchstörungen infolge massiven Engstandes im Bukkalsegment von mehr als halber bleibender Eckzahnbreite pro Seite oder Durchbruchsabweichungen nach fazial mit Gingivarezession über Schmelz-Zement-Grenze hinaus in der UK-Front;
- 3 – 4 Nichtanlage eines strategisch wichtigen Zahnes; multiple Nichtanlagen, wobei die Stellung der vorhandenen Zähne eine sinnvolle prothetische Versorgung verunmöglicht (Zahnverluste durch Trauma mit gleicher Problematik > Unfallversicherung bzw. Krankenkasse);
- 3 – 5 Overjet 6 mm und grösser, kombiniert mit vorherrschender Lippeninterposition;
- 3 – 6 negativer Overjet;
- 3 – 7 Tiefbiss mit eindeutiger Traumatisierung der palatinalen/vestibulären Gingiva (Einbissrille/Rezession);

¹ [Richtlinien der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz; Basel, Juli 2009](#)

- 3 – 8 offener Biss, frontal (Schneide- und Eckzähne) über mehr als 4, lateral (Prämolaren und Molaren exkl. 8er) über mehr als 2 Antagonistenpaare;
- 3 – 9 sprachliche Entwicklungsstörungen als Folge von Zahnfehlstellungen wie übergroßes Diastema, offener Biss und ähnliches, logopädische Indikation mit Attest;
- 3 – 10 Sonderkonstellationen mit schwerster Beeinträchtigung der intramaxillären Entwicklung und/oder der okklusären Beziehung; vor allem instabile Gegebenheiten, welche die Gesichtshöhe langfristig nicht sichern können, oder funktionelle Begleitsymptome mit sehr hohem Risikofaktor für traumatisierende Okklusion und myoarthrotischer Pathologie.